

Geregelte Pflichten

TREUE- UND GEHEIMHALTUNGSPFLICHT Aus der allgemeinen Sorgfalts- und Treuepflicht des Verwaltungsrats werden weitere Pflichten abgeleitet. Diese bestehen oft in eingeschränktem Ausmass über die Beendigung des Mandats hinaus. Eine ergänzende unternehmensspezifische Regelung kann sinnvoll sein.

VON STEFANIE MEIER-GUBSER



Da das Gesetz nur eine allgemeine Sorgfalts- und Treuepflicht aufstellt, empfiehlt es sich, spezifische und detaillierte Regelungen zu treffen.

Bild: Depositphotos, dvargg

Das Gesetz verpflichtet Verwaltungsräte dazu, ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt zu erfüllen und Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren. Aus dieser Pflicht werden – ergänzt durch gewisse Straftatbestände – weitere Pflichten abgeleitet.

KONKURRENZIERUNGSVERBOT

Die Treuepflicht verbietet Verwaltungsräten, Geschäfte zu tätigen, die den Unternehmensinteressen klar zuwiderlaufen. Deshalb dürfen sie ihr Unternehmen auch nicht direkt konkurrieren. Der Umfang des Konkurrenzierungsverbots ist allerdings unklar und muss im Einzelfall bestimmt werden. Ein generelles Verbot jeglicher konkurrierenden Tätigkeit ginge zu weit. Es ist eine Abwägung vorzunehmen zwischen den Interessen des Unternehmens einerseits und denjenigen des Verwaltungsrats andererseits. Es empfiehlt sich, im Organisationsreglement zu regeln, welche Tätigkeiten als konkurrierend erachtet werden und welche unzulässig sind.

AUSSTANDSPFLICHT

VR-Mitglieder müssen aufgrund ihrer Treuepflicht allfällige Interessenkonflikte offenlegen und allenfalls bei Diskussionen und Entscheidungen in den Ausstand treten. Sie dürfen weder sich noch nahestehende Dritte durch ein Geschäft begünstigen. Das Gesetz verlangt bei In-sich-Geschäften

über 1 000 Franken die Schriftform. Lehre und Rechtsprechung fordern zusätzlich die Genehmigung durch ein neben- oder übergeordnetes Organ. Darüber hinaus gibt es keine expliziten gesetzlichen Regelungen über den Umgang mit allfälligen Interessenkonflikten oder Ausstandsregelungen. Konkrete Regelungen sind im Organisationsreglement zu treffen.

GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Die Geheimhaltungspflicht ergibt sich nicht nur aus der allgemeinen Treuepflicht, sondern auch aus der Strafandrohung des Strafgesetzbuchs und des UWG für die Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen. Unter die Geheimhaltungspflicht fallen grundsätzlich alle Informationen, die im Interesse des Unternehmens geheim zu halten sind. Dies sind etwa Kundenlisten, Produktionsverfahren, Kalkulationen, Marketingpläne, Unternehmenskäufe und -verkäufe oder strategische Pläne. Welche Informationen letztlich tatsächlich betroffen sind, ist von der jeweiligen Situation abhängig. Die Geheimhaltungspflicht gilt grundsätzlich für alle VR-Mitglieder, namentlich auch für treuhänderische Verwaltungsräte und Interessenvertreter.

REGELUNG

Da das Gesetz nur eine allgemeine Sorgfalts- und Treuepflicht aufstellt, die jeweils

im Einzelfall betrachtet werden muss, empfiehlt es sich, zum Beispiel im Organisationsreglement, spezifische und detailliertere Regelungen zu treffen. Dabei ist jeweils auch zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die jeweilige Pflicht über das Mandatsende hinaus gelten soll. Unter Umständen ist es auch sinnvoll, bei einzelnen Pflichten eine vertragliche Vereinbarung zu treffen, in der eine Konventionalstrafe im Falle einer Verletzung der Pflichten festgesetzt wird. Der Verwaltungsrat, der seine Sorgfalts- und Treuepflicht verletzt, riskiert die zivilrechtliche Verantwortlichkeit, gegebenenfalls auch eine straf- oder verwaltungsrechtliche. Bei Vereinbarung einer Konventionalstrafe zusätzlich die Bezahlung derselben. ■

DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Geschäftsführerin des Schweizerischen Instituts für Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder (sivg).